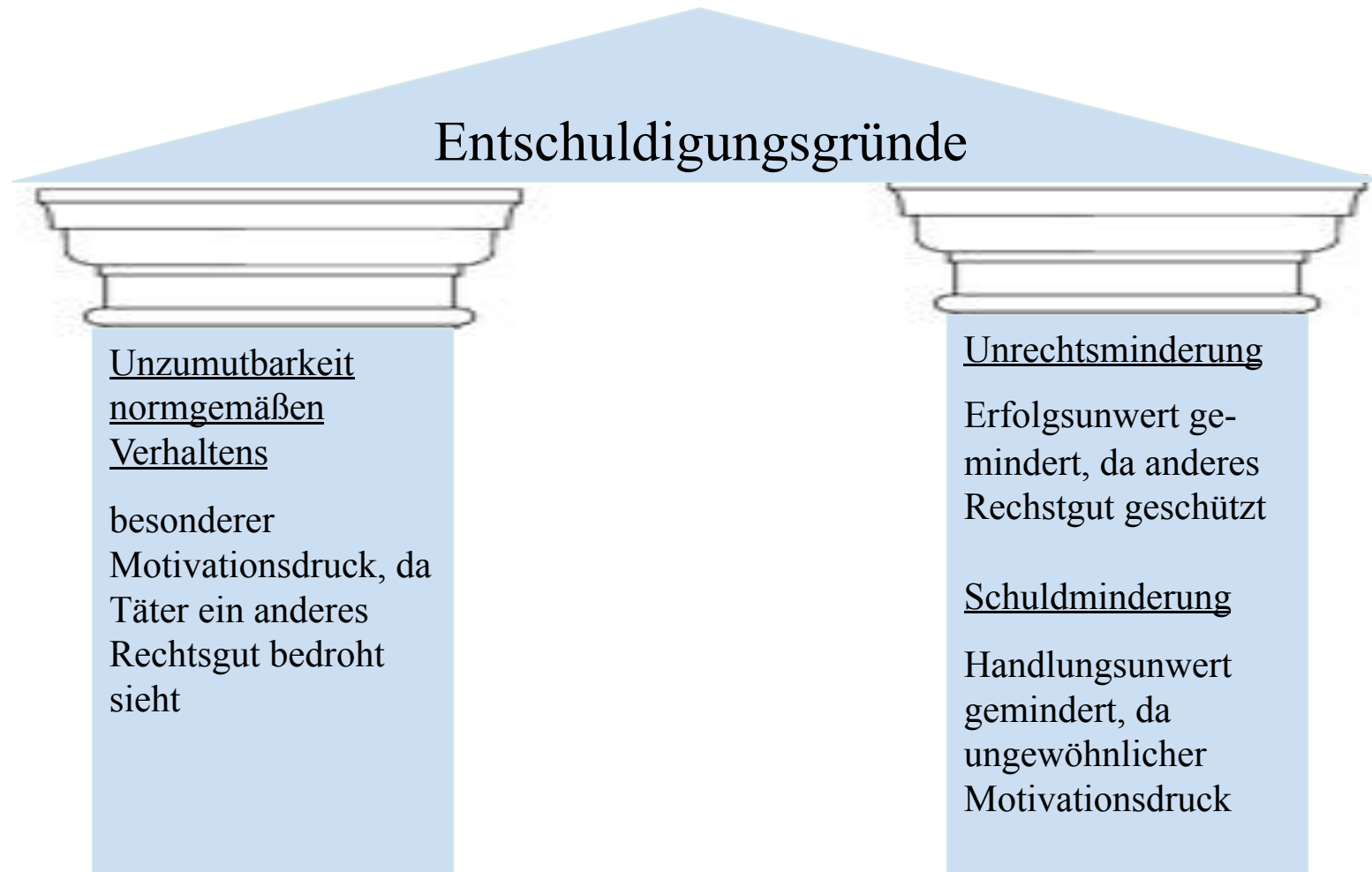


# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Entschuldigungsgründe

- Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
- Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB, h.M.)
- Übergesetzlicher Notstand/ entschuldigende Pflichtenkollision
- Gewissensnot
- Handeln auf dienstliche Weisung (h.M.; u.a. § 63 BBG, § 36 BeamStG, § 5 WStG, § 3 VStGB)

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand



# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt

1. Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

- Schuldfähigkeit des Täters
- **Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe**

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Entschuldigender Notstand nach § 35 StGB

- I. Notstandslage: gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Täters, eines Angehörigen oder einer ihm nahe stehenden Person
- II. Notstandshandlung: Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)  
grds. keine Güterabwägung, aber u.U. Zumutbarkeit der Hinnahme der Gefahr (§ 35 I 2 )
- III. Subj. Element: Kenntnis der Notstandslage  
Gefahrabwendungswille (str.)

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Nahestehende Personen

Aus der Gleichstellung mit „Angehörigen“ folgt, dass ein auf Dauer angelegtes zwischenmenschliches Verhältnis vorliegen muss, damit eine Person dem Täter nahesteht.



## 17. Verantwortungsausschließender Notstand

**Reicht für § 35 I 2 StGB schon die bloße Verursachung der Gefahr?**

h.M.: Die Gefahr muss schuldhaft verursacht sein.  
Schuldindifferenz der bloßen Gefahrverursachung

a.A.: Es reicht die bloße Gefahrverursachung.

Wortlaut des § 35 I 2 StGB

## 17. Verantwortungsausschließender Notstand

„Selbst“ verursacht i.S.v. § 35 I 2 StGB

### Problemfälle

```
graph TD; A[Problemfälle] --> B[Notstandstäter hat Gefahr für Angehörigen verursacht]; A --> C[Angehöriger hat Gefahr für sich selbst verursacht];
```

**Notstandstäter hat Gefahr für Angehörigen verursacht**

→ Entschuldigung (-)

- Motivationslage vom Täter selbst verschuldet
- Motivationslage sogar noch verschärft, da Interesse, den eigenen Fehler wiedergutzumachen

**Angehöriger hat Gefahr für sich selbst verursacht**

→ Entschuldigung (+)

- Wortlaut des § 35 I 2 StGB
- Rechtsgüter des Angehörigen wegen dessen Verschulden weniger schutzwürdig

## 17. Verantwortungsausschließender Notstand

**Reicht für § 35 I 2 StGB schon die bloße Verursachung der Gefahr?**

h.M.: Die Gefahr muss schuldhaft verursacht sein.  
Schuldindifferenz der bloßen Gefahrverursachung

a.A.: Es reicht die bloße Gefahrverursachung.

Wortlaut des § 35 I 2 StGB



# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Haustyrannenfall (BGHSt 48, 255)



# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Unterschiede zwischen § 34 und § 35 StGB

	Rechtfertigender Notstand (§ 34)	Entschuldigender Notstand (§ 35)	
<b>1. Objektive Voraussetzungen</b>			
<b>a) Notstands- lage</b>	- notstandsfähiges Rechtsgut • <b>irgendein</b> Rechtsgut  • <b>irgendeines</b> Rechtsgutsträgers	- notstandsfähiges Rechtsgut • <b>nur</b> Leben, Leib oder Freiheit • <b>nur</b> des Täters/diesem nahestehender Personen	} § 35 <b>enger</b> als § 34
	- Gefahr	- Gefahr	
	- gegenwärtig	- gegenwärtig	
<b>b) Notstands- handlung</b>	- Erforderlichkeit • Geeignetheit • relativ mildestes Mittel	- Erforderlichkeit • Geeignetheit • relativ mildestes Mittel	} § 35 <b>weiter</b> als § 34
	- <b>Interessenabwägung</b>	- grds <b>keine Interessen- abwägung</b> , aber u. U. Zumutbarkeit der Hinnahme der Gefahr (vgl § 35 I 2)	
<b>2. Subjektive Voraussetzung</b>	- Kenntnis bzw Rettungswille	- Kenntnis bzw Rettungswille	

Quelle: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 47. Aufl. 2017, Rn. 663a.

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Putativnotstand nach § 35 II StGB

Täter bildet sich ein, sich in einer Notstandslage zu befinden.

Fallen auch Irrtümer über normative Merkmale unter § 35 II StGB?

Beispiel: Täter irrt über den Grad der Zumutbarkeit.

## 17. Verantwortungsausschließender Notstand

### Nötigungsnotstand nach § 35 II StGB

Beispiel:

A wird im Strafverfahren gegen B vor Gericht eidlich als Zeuge vernommen und sagt wissentlich falsch aus. Hierzu hatte B den A zuvor durch die Drohung, sie werde A sonst töten, bestimmt.

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Nötigungsnotstand nach § 35 II StGB

### Behandlung nach § 34 StGB

- Weil auch der Genötigte den Schutz der Rechtsordnung verdient, müssen Dritte seine Einwirkung auf ihre Rechtsgüter dulden.
- Nur § 34 StGB erfasst die Nötigung durch Drohung mit einem Übel für eine nicht nahestehende Person.

### Behandlung nach § 35 StGB

- Dritte müssen sich wehren dürfen, weil es für sie keinen Unterschied macht, ob die Rechtsverletzung von einem Genötigten ausgeht oder nicht (Notwehrprobe).
- Auch wenn er hierzu gezwungen wird, tritt der Genötigte doch auf die Seite des Unrechts.

### Differenzierende Lösung

- Grundsätzlich ist § 34 StGB einschlägig. Nur wenn es um gewichtige Rechtsgüter Dritter geht, soll § 35 StGB einschlägig sein, damit Dritten ein Notwehrrecht zukommt.

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Notwehrexzess nach § 33 StGB

- Intensiver Notwehrexzess
- Extensiver Notwehrexzess
- Putativnotwehrexzess

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Notwehrexzess nach § 33 StGB

### Intensiver Notwehrexzess

Überschreitet der Täter im Rahmen der Notwehr das erforderliche Maß, handelt er rechtswidrig. Er kann aber gem. § 33 StGB entschuldigt sein.



# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Notwehrexzess nach § 33 StGB

### Intensiver Notwehrexzess und Notwehrprovokation

Kann sich auch auf § 33 StGB berufen, wer die Notwehrlage schuldhaft provoziert hat?



Reichsgericht:

„Vollzog sich die Abwehr in den Formen, die sein Vorgehen von vornherein als Rechtsmissbrauch erscheinen ließen, so kann ihm § 53 III StGB [= § 33 StGB] nicht zugute kommen.“



# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Notwehrexzess nach § 33 StGB

### Intensiver Notwehrexzess und Notwehrprovokation

Kann sich auch auf § 33 StGB berufen, wer die Notwehrlage schuldhaft provoziert hat?



Mittlerweile h.M.:

Anders als § 35 I 2 StGB enthält der Wortlaut von § 33 StGB keine Beschränkung auf unverschuldete Notlagen. Bei der Absichtsprovokation fehlt es allerdings am Notwehrrecht, an das § 33 StGB anknüpft.

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Notwehrexzess nach § 33 StGB

### Extensiver Notwehrexzess

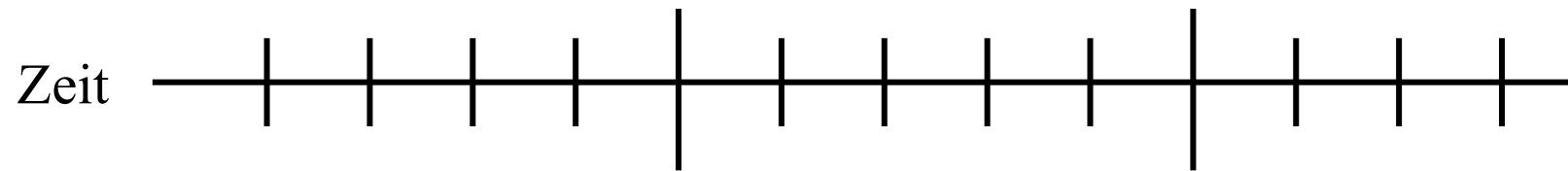
Fehlt es an einem gegenwärtigen Angriff, ist der Täter nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt. Umstritten ist, ob in solchen Fällen § 33 StGB den Täter entschuldigen kann.

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

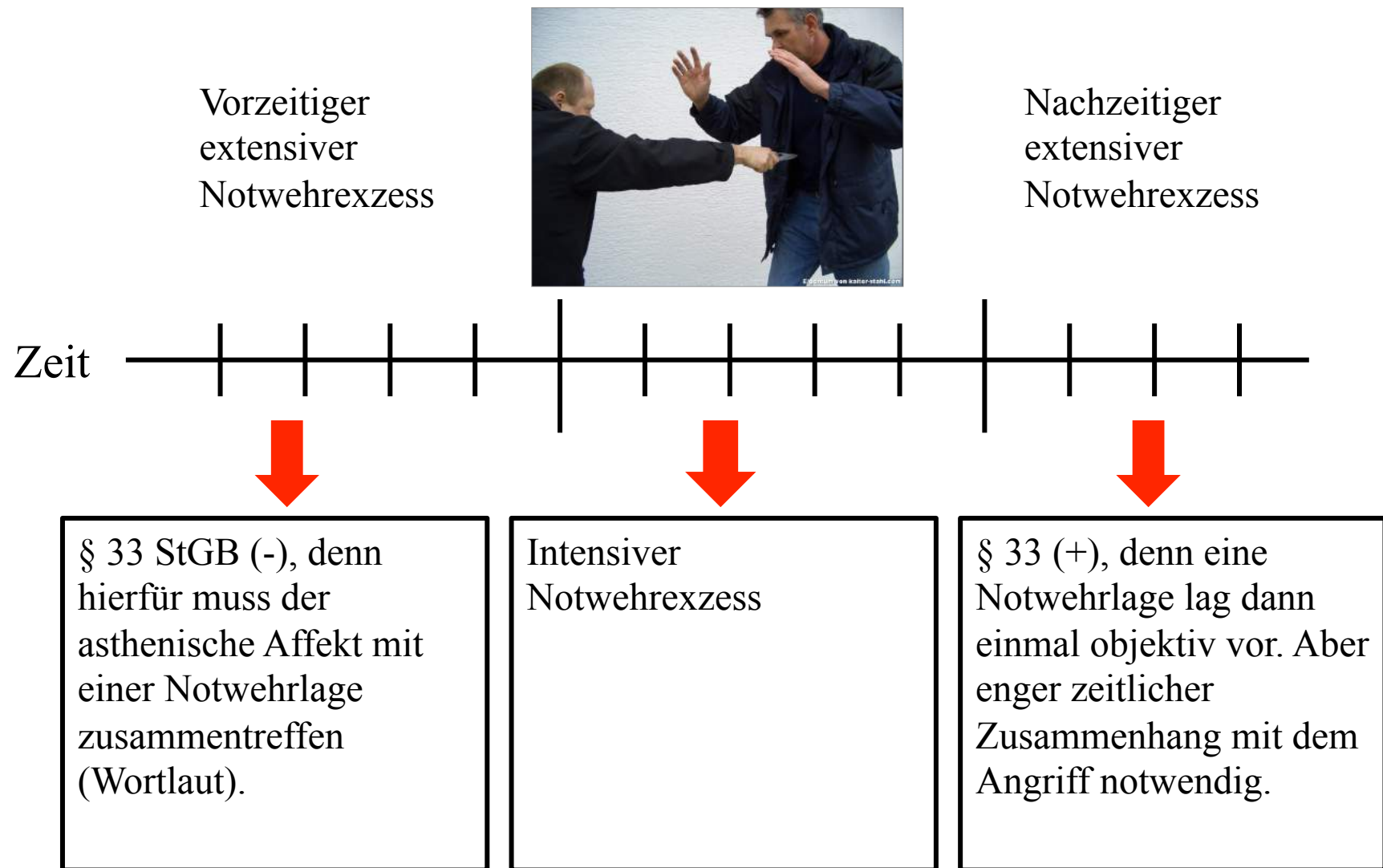
Vorzeitiger  
extensiver  
Notwehrexzess ?



Nachzeitiger  
extensiver  
Notwehrexzess ?



## 17. Verantwortungsausschließender Notstand



## 17. Verantwortungsausschließender Notstand

### Notwehrexzess nach § 33 StGB

#### Putativnotwehrexzess

Täter stellt sich irrig eine Notwehrlage vor und überschreitet die Grenzen zulässiger Verteidigung. Anders als beim vorzeitigen extensiven Notwehrexzess droht beim Putativnotwehrexzess keine Gefahr.

H.M.: mangels Notwehrlage (kein gegenwärtiger Angriff und auch kein drohender, der eine Überreaktion heraufbeschwor) keine Anwendung von § 33 StGB

A.A.: analoge Anwendung von § 33 StGB, denn Entschuldigung der durch Affekt bedingten Erschwerung der normgemäßen Willensbildung

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Notwehrexzess nach § 33 StGB

### Subjektive Voraussetzungen von § 33 StGB

```
graph TD; A[Subjektive Voraussetzungen von § 33 StGB] --> B[Überschreitung der Grenzen aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (asthenische Affekte)]; A --> C[Überschreitung aufgrund von Aggressivität, Zorn, Wut (sthenische Affekte)];
```

**Überschreitung der Grenzen aus  
Verwirrung, Furcht oder Schrecken**

**(asthenische Affekte)**

**Überschreitung aufgrund von  
Aggressivität, Zorn, Wut**

**(sthenische Affekte)**

# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Übergesetzlicher entschuldigender Notstand



# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

1. Notstandslage:                    gegenwärtige Gefahr für das Leben
2. Notstandshandlung:            Erforderlichkeit  
Wahl des objektiv „kleineren Übels“  
Gefahrgemeinschaft zwischen Eingriffs- und Schutzgut  
keine Gefahrtragungspflicht des Geretteten (§ 35 I 2 analog)
3. Subjektiv:                        Gefahrabwendungswille



# 17. Verantwortungsausschließender Notstand

## Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

